

# RS Vwgh 1996/9/30 96/12/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1996

## Index

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

GdBDO NÖ 1976 §72 Abs1;

GdBDO NÖ 1976 §72 Abs3;

PG 1965 §19 Abs4 lita;

## Rechtssatz

Maßgebend für die Höhe des Versorgungsgenusses der früheren Ehegattin ist nach § 72 Abs 3 erster Satz NÖ GdBDO 1976 die Unterhaltsleistung, auf die sie am Sterbetag Anspruch gehabt hat. Damit ist jene Unterhaltsleistung gemeint, auf die sie gegen den verstorbenen Beamten entweder auf Grund einer der im § 72 Abs 1 NÖ GdBDO 1976 angeführten Titel oder nach einer schriftlichen Vereinbarung, durch die die auf Grund eines der genannten Titel gebührende Unterhaltsleistung erhöht wurde, an dessen Sterbetag konkret Anspruch hatte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120022.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)